

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 3. Juli 2008

Teil I

102. Bundesgesetz: Änderung des Hebammengesetzes und des Zahnärztegesetzes
(NR: GP XXIII RV 433 AB 478 S. 53. BR: AB 7903 S. 754.)

102. Bundesgesetz, mit dem das Hebammengesetz und das Zahnärztegesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hebammengesetzes

Das Hebammengesetz – HebG, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 57/2008, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

§ 1	Berufsbezeichnung
§ 2	Tätigkeitsbereich
§ 3	Beziehungspflichten der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin
§ 4	Grenzen der eigenverantwortlichen Ausübung des Hebammenberufes
§ 5	Arzneimittel

2. Abschnitt

§ 6	Pflichtenkreis der Hebamme
§ 7	Verschwiegenheitspflicht
§ 8	Personenstandsrechtliche Pflichten
§ 9	Dokumentation

3. Abschnitt

§ 10	Berufsberechtigung
§ 11	Qualifikationsnachweise – Inland
§ 12	Qualifikationsnachweise – EWR
§ 13	Qualifikationsnachweise – außerhalb des EWR
§ 16	Hebammenausweis
§ 17	Fortbildung bei Ausbildung außerhalb des EWR
§ 18	Berufsausübung
§ 19	Freiberufliche Berufsausübung
§ 20	Werbeverbot
§ 21	Vorübergehende freiberufliche Berufsausübung – EWR
§ 22	Zurücknahme der Berufsberechtigung

4. Abschnitt

§ 23	Ausbildung
§ 24	Ausbildungsinhalt
§ 25	Hebammenakademien

Artikel 2 Änderung des Zahnärztegesetzes

Das Zahnärztegesetz – ZÄG, BGBl. I Nr. 126/2005, zuletzt geändert durch das Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 57/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 wird das Wort „Landeshauptmann“ durch die Wortfolge „unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes“ ersetzt.

2. Nach § 43 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Eine Berufseinstellung liegt auch dann vor, wenn der/die Angehörige des zahnärztlichen Berufs

1. die Berufsausübung in Österreich tatsächlich eingestellt hat und
2. trotz dreimaliger Aufforderung keine entsprechende Mitteilung an die Österreichische Zahnärztekammer gemacht hat.

In diesem Fall hat die Österreichische Zahnärztekammer die Berufseinstellung mit Bescheid festzustellen. Gegen diesen Bescheid steht die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes offen, in dem der/die Angehörige des zahnärztlichen Berufs zuletzt seinen/ihren Berufssitz, Dienstort oder Wohnsitz hatte.“

3. In § 43 Abs. 2 wird der Ausdruck „gemäß Abs. 1“ durch den Ausdruck „gemäß Abs. 1 oder 1a“ ersetzt.

4. In § 45 Abs. 3 wird das Wort „Landeshauptmann“ durch die Wortfolge „unabhängigen Verwaltungssenat des Landes“ ersetzt.

5. In § 46 Abs. 6 wird die Wortfolge „den/die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes“ ersetzt.

6. In § 55 Abs. 4 wird das Wort „Landeshauptmann“ durch die Wortfolge „unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes“ ersetzt.

Fischer

Gusenbauer